

**Vereinfachtes Flurbereinungsverfahren
Böbingen (Lpf)
Aktenzeichen: 41170-HA6.2**

**Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Prüfung der
Auswirkungen des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen
(Plan nach § 41 FlurbG) im Vereinfachten Flurbereinungsverfahren Böbingen
(Lpf) auf die Umwelt**

Im Vereinfachten Flurbereinungsverfahren Böbingen (Lpf) wurde über die Zulässigkeit des Vorhabens "Schaffung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sowie Änderung, Verlegung oder Einziehung vorhandener Anlagen" von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion entschieden.

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens waren unter Einbeziehung der vorgebrachten Äußerungen der Öffentlichkeit bewertet worden. Die Bewertung wurde bei der Entscheidung berücksichtigt.

Das Vorhaben wurde durch Plangenehmigung nach § 41 FlurbG vom 21.11.2008 (Az.: ADD-44-41170-HA99.6.) der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion genehmigt.

Die Plangenehmigung ist seit dem 30.12.2008 unanfechtbar.

Die Öffentlichkeit wird hiervon gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 4 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 25.06.2005 (BGBl. I. S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470) unterrichtet; die Plangenehmigung sowie die Begründungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung können nach Terminabsprache beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz, Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung, Konrad-Adenauer-Str. 35, 67433 Neustadt a.d.W., Zimmer Nr. 317 eingesehen werden. Rechtsansprüche werden dadurch nicht begründet.

67433 Neustadt, 14.01.2009

Im Auftrag

gez. Gregor Kien